

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 19. November 2015

Nummer 19

INHALT

Tag		Seite
12. 11. 2015	Gesetz zum Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag 22620 (neu), 22620	300
12. 11. 2015	Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven 20300 (neu), 30000	303
12. 11. 2015	Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim 20300 (neu), 30000	304
12. 11. 2015	Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Lamspringe, Landkreis Hildesheim 20300 (neu), 30000	305
12. 11. 2015	Gesetz über die Neubildung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz 20300 (neu), 30000	306
12. 11. 2015	Gesetz über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz 20300 (neu), 20300, 11210 01, 20300 15, 30000, 28100, 21011 10, 28200, 21141, 28200, 78120, 21069 04 01, 23100 01 02, 78520 01 03, 28200 03 08, 22220, 75200	307
12. 11. 2015	Niedersächsisches Gesetz zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegeh- rende (NEFUG) 27100 (neu), 21074 00 03, 20300	311
12. 11. 2015	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes 20320	312
12. 11. 2015	Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule 22410 (neu)	313
12. 11. 2015	Gesetz über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ (AsseStG) 28800 (neu)	314
4. 11. 2015	Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie Assistentztier- ärztinnen und Assistentztierärzte 78510 (neu), 78510 01 04	316
10. 11. 2015	Verordnung über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln 20300 (neu)	317

G e s e t z
zum Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom 12. November 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in der Zeit vom 9. bis 28. September 2015 unterzeichneten Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) ¹Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 31. Januar 2016 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. November 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Achtzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Werbung ist Teil des Programms.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.

- cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:
„(11) Die nichtbundesweite Verbreitung von Werbung oder anderen Inhalten in einem zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete Werbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.“
- c) Der bisherige Absatz 11 wird der neue Absatz 12 und die Verweisung „Absätze 1 bis 10“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 11“ ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 9. 9. 2015 Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 9. 9. 2015 Horst S e e h o f e r

Für das Land Berlin:

Berlin, den 9. 9. 2015 Michael M ü l l e r

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 10. 9. 2015 Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 9. 9. 2015 Carsten S i e l i n g

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 9. 9. 2015 Olaf S c h o l z

Für das Land Hessen:

Berlin, den 9. 9. 2015 V. B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 9. 9. 2015 E. S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 28. 9. 2015 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 9. 9. 2015 H. Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 9. 9. 2015 M. Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 9. 9. 2015 Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 9. 9. 2015 St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 9. 9. 2015 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 18. 9. 2015 Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 9. 9. 2015 Bodo Ramelow

Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Cadenberge,
Landkreis Cuxhaven

Vom 12. November 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Aus den Gemeinden Cadenberge und Geversdorf wird die neue Gemeinde Cadenberge gebildet. ²Zugleich werden die bisherige Gemeinde Cadenberge und die Gemeinde Geversdorf aufgelöst.

§ 2

(1) Die neue Gemeinde Cadenberge ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Cadenberge und Geversdorf.

(2) ¹Soweit die bisherigen Gemeinden Cadenberge und Geversdorf in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der neuen Gemeinde Cadenberge fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Cadenberge, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes betrifft.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den für die Wahl zum Rat der künftigen Gemeinde Cadenberge wahlberechtigten Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Am Dobrock und dem alle-

meinen Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Am Dobrock, wahrgenommen; den Vorsitz führt der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters. ³Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 2 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinden Cadenberge und Geversdorf machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl in dem Rat der Gemeinde Cadenberge oder dem Rat der Gemeinde Geversdorf mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Gemeinden Cadenberge und Geversdorf in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 5

In Nummer 52 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) wird die Angabe „Geversdorf,“ gestrichen.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 12. November 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

G e s e t z
über die Neubildung der Gemeinde Sibbesse,
Landkreis Hildesheim

Vom 12. November 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus den Gemeinden Adenstedt, Almstedt, Eberholzen, Sibbesse und Westfeld wird die neue Gemeinde Sibbesse gebildet.

§ 2

Die bisherige Gemeinde Sibbesse und die Gemeinden Adenstedt, Almstedt, Eberholzen und Westfeld sowie die Samtgemeinde Sibbesse werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde Sibbesse ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Sibbesse in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Sibbesse als Recht der neuen Gemeinde Sibbesse fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Sibbesse, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sibbesse wahrgenommen. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend.

⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sibbesse beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinde Sibbesse macht die Namen und die Dienstschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Sibbesse gilt und
2. als Vertretung im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sibbesse gilt.

(6) Für die in Absatz 1 Sätze 1 und 4 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

§ 6

In Nummer 2 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 303), werden die Angaben „Adenstedt“, „Almstedt“, „Eberholzen“, und „Westfeld“, gestrichen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 12. November 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Lamspringe,
Landkreis Hildesheim

Vom 12. November 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus dem Flecken Lamspringe und den Gemeinden Harbarnsen, Neuhoof, Sehlem und Woltershausen wird die Gemeinde Lamspringe gebildet.

§ 2

Der Flecken Lamspringe und die Gemeinden Harbarnsen, Neuhoof, Sehlem und Woltershausen sowie die Samtgemeinde Lamspringe werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die Gemeinde Lamspringe ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Lamspringe in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Lamspringe als Recht der Gemeinde Lamspringe fort. ²Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Lamspringe, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindevahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lamspringe wahrgenommen. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abwei-

chend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lamspringe beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinde Lamspringe macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Lamspringe gilt und
2. als Vertretung im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lamspringe gilt.

(6) Für die in Absatz 1 Sätze 1 und 4 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

§ 6

In Nummer 2 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 304), werden die Angaben „Harbarnsen“, „Neuhoof, Sehlem,“ sowie die Worte „und Woltershausen“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „Weenzen“ durch das Wort „und“ ersetzt.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 12. November 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
über die kommunale Neuordnung
der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz

Vom 12. November 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Neubildung des Landkreises Göttingen

§ 1

(1) Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz werden aufgelöst.

(2) Es wird ein neuer Landkreis Göttingen gebildet aus

1. den Gemeinden des bisherigen Landkreises Göttingen sowie
2. den Gemeinden und dem gemeindefreien Gebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) des bisherigen Landkreises Osterode am Harz.

(3) Das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) erhält die Bezeichnung „gemeindefreies Gebiet Harz (Landkreis Göttingen)“.

(4) ¹Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Göttingen. ²Die Verwaltung des Landkreises wird auch in der Stadt Osterode am Harz geführt.

§ 2

(1) Der neue Landkreis Göttingen ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz.

(2) ¹Soweit die bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Kreisrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht des neuen Landkreises Göttingen fort. ²Satz 1 gilt auch für Kreisrecht der bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz, das erst nach dem 31. Oktober 2016 wirksam wird. ³Unberührt bleibt das Recht des neuen Landkreises Göttingen, das nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, fortgeltende Kreisrecht zu ändern oder aufzuheben. ⁴Das Kreisrecht der aufgelösten Landkreise tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. ⁵Abweichend von Satz 4 treten die Regionalen Raumordnungsprogramme der aufgelösten Landkreise spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ⁶Satz 4 gilt nicht für Verordnungen nach § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und nicht für Kreisrecht, das nur für ein Teilgebiet eines aufgelösten Landkreises gilt oder eine Einrichtung eines aufgelösten Landkreises im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) oder die Festlegung von Schulbezirken betrifft; § 63 Abs. 2 Nds. SOG findet keine Anwendung.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Kreiswahl und die Wahl der Landrätin oder des Landrates finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern der

Kreistage der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz, wahrgenommen. ⁴Das Gremium wird zu seiner ersten Sitzung von der Kommunalaufsichtsbehörde einberufen; es wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁵Die Tagesordnung zur ersten Sitzung stellt die Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit den Vorsitzenden der Kreistage der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz auf; sie wird mit der Einladung versandt und ist mit Angabe der Zeit und des Ortes der Sitzung von den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz ortsüblich bekannt zu machen.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Für die Wahl der Landrätin oder des Landrates gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Landrätin oder des Landrates ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG der Landrat des Landkreises Göttingen gilt und
2. die nach § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG maßgebende Stimmenzahl die Summe der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Kreistage der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz ist.

(6) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

§ 5

(1) ¹Die laufende Amtszeit der Personalräte sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz wird bis zum Ablauf des 31. Oktober 2016 verlängert. ²In der Verwaltung des neu gebildeten Landkreises Göttingen ist ab 1. November 2016 innerhalb von sechs Monaten ein Personalrat zu wählen. ³In der Verwaltung des neu gebildeten Landkreises Göttingen wird ein Übergangspersonalrat eingerichtet. ⁴Der Übergangspersonalrat hat die Rechte und Pflichten des Personalrates der Dienststelle. ⁵Er besteht aus den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte in den Verwaltungen der bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz und vier weiteren Personen je bisherigem Personalrat. ⁶Die Personalräte in den Verwaltungen der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz bestellen die vier Personen jeweils aus dem Kreis ihrer Mitglieder und Ersatzmitglieder unter Berücksichtigung der in dem Personalrat vertretenen Gruppen. ⁷§ 28 des Nieder-

sächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) ist entsprechend anzuwenden. ⁹Der Übergangspersonalrat bestellt vor Ablauf des 31. Januar 2017 einen Wahlvorstand zur Durchführung der in Satz 2 genannten Wahl. ⁹§ 18 Abs. 2 NPersVG gilt mit der Maßgabe, dass eine Personalversammlung einzu-berufen ist, wenn am 7. Februar 2017 ein Wahlvorstand nicht bestellt ist. ¹⁰Die Amtszeit des Übergangspersonalrates endet mit der konstituierenden Sitzung des Personalrates, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. April 2017.

(2) Bis zu der Wahl einer Schwerbehindertenvertretung (§ 94 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs) des neu gebildeten Landkreises Göttingen bleiben die Schwerbehindertenvertretungen der bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz in ihren bisherigen Zuständigkeitsbereichen tätig.

(3) ¹Ist am 1. November 2016 für den Rettungsdienstbereich des neu gebildeten Landkreises Göttingen ein einheitlicher Bedarfsplan (§ 4 Abs. 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes — NRettdG) noch nicht aufgestellt, so gelten die am 31. Oktober 2016 geltenden Bedarfspläne der bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz für die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rettungsdienstbereiche fort, jedoch nicht über den 31. Dezember 2018 hinaus. ²Satz 1 gilt für Entgeltvereinbarungen (§ 15 NRettdG) entsprechend. ³Die vor dem 1. November 2016 von den bisherigen Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz nach § 19 NRettdG erteilten Genehmigungen gelten weiterhin nur für die Teile des neuen Rettungsdienstbereichs, für die sie erteilt wurden; sie gelten jedoch nicht über den 31. Dezember 2017 hinaus.

(4) ¹Die von den bisherigen Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz nach § 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gebildeten Grundstücksverkehrsausschüsse nehmen ihre Aufgaben in ihrem bisherigen Gebiet bis zur ersten Sitzung des vom neu gebildeten Landkreis Göttingen zu bildenden Grundstücksverkehrsausschusses weiter wahr. ²Regelungen durch Zweckvereinbarung bleiben unberührt.

(5) ¹Die für die bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz nach § 38 Abs. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) gewählten Kreisjägermeisterinnen oder Kreisjägermeister und die nach § 39 Abs. 1 NJagdG bei den bisherigen Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz gebildeten Jagdbeiräte nehmen ihre Aufgaben in ihrem bisherigen Zuständigkeitsbereich bis zu der Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters und der Bildung des Jagdbeirats des neu gebildeten Landkreises Göttingen weiter wahr. ²Regelungen durch Zweckvereinbarung bleiben unberührt.

(6) Der neu gebildete Landkreis Göttingen kann als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes die von den bisherigen Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz auf ihn übergegangenen Einrichtungen getrennt weiterführen.

§ 6

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz dürfen zu der Zusammenführung ihrer IT-Infrastrukturen zu einer einheitlichen Infrastruktur bei ihnen vorhandene Daten an den jeweils anderen Landkreis übermitteln und die von dem jeweils anderen Landkreis übermittelten Daten verarbeiten, soweit es für die Zusammenführung erforderlich ist.

Artikel 2

Änderung von Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

In § 169 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), wird die Zahl „36,7“ durch die Zahl „26,5“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Nummer 12 der Anlage (zu § 10 Abs. 1) des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), erhält folgende Fassung:

„12	Göttingen/Harz	Vom Landkreis Göttingen die Städte Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Herzberg am Harz, Osterode am Harz, die Gemeinde Bad Grund (Harz), die Samtgemeinden Hattorf am Harz, Walkenried, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Göttingen)“.
-----	----------------	--

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), werden die Worte „Osterode am Harz“ durch das Wort „Göttingen“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 werden nach der Angabe „Emden,“ die Angabe „Geestland,“ eingefügt sowie die Angabe „Langen,“ gestrichen.
2. In § 33 Abs. 2 Nr. 10 wird das Wort „Langen“ durch das Wort „Geestland“ ersetzt.
3. In § 73 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Göttingen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Osterode am Harz“ gestrichen.
4. In § 82 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Holzminden“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Osterode am Harz“ gestrichen.
5. In § 92 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Göttingen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Osterode am Harz“ gestrichen.
6. Die Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nummer 36 wird neue Nummer 25 und wie folgt geändert:
Das Wort „Langen“ wird durch das Wort „Geestland“ ersetzt.
 - b) Die bisherigen Nummern 25 bis 35 werden Nummern 26 bis 36.
 - c) In der neuen Nummer 33 wird das Wort „Osterode“ durch das Wort „Göttingen“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

In § 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom

13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), werden nach den Worten „Landkreisen Goslar und“ die Worte „Osterode am Harz“ durch das Wort „Göttingen“ sowie das Komma nach dem Wort „Vienenburg“ und die Worte „den Bergstädten Altenau und Sankt Andreasberg sowie der Samtgemeinde Oberharz“ durch die Worte „sowie der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

In § 90 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), werden die Worte „Osterode am Harz,“ gestrichen.

§ 7

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

In Anlage 4 Abschnitt I Nrn. 1 und 47 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), werden jeweils in Spalte 4 „Aufsichtsbehörde“ die Worte „Osterode am Harz“ durch das Wort „Göttingen“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

In Nummer 4 der Anlage des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 9. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 401) werden nach dem Wort „Holzminden“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Osterode am Harz“ gestrichen.

§ 9

Änderung der Verordnung
über die Gewässer und Gewässerabschnitte,
bei denen durch Hochwasser nicht nur
geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind

In Nummer 344 Spalte 2 der Anlage der Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind vom 26. November 2007 (Nds. GVBl. S. 669) werden die Worte „Osterode am Harz“ durch das Wort „Göttingen“ ersetzt.

§ 10

Änderung der Verordnung
über die Wahl zur Kammerversammlung
der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 3) werden beim Wahlkreis 11 nach dem Wort „Hildesheim“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Osterode am Harz“ gestrichen.

§ 11

Änderung der Verordnung
über Gremien für Angelegenheiten
der psychiatrischen Krankenversorgung

In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Gremien für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung vom 6. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 14. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 330), werden die Worte „Osterode am Harz,“ gestrichen.

§ 12

Änderung der Verordnung
über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

In Anlage 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2012 (Nds. GVBl. S. 350), werden in

1. Nummer 3.2.2 Ziffer 03 Satz 3 und Ziffer 05 Sätze 2 und 3,
2. Anhang 2 Melde-Nr. 4328-301 Spalte 4,
3. Anhang 3 Nr. 1282 Spalte 3 sowie
4. den Überschriften der Anhänge 4 a und 4 b

jeweils die Worte „Osterode am Harz“ durch das Wort „Göttingen“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Verordnung über die Einzugsbereiche
der Tierkörperbeseitigungsanstalten

In § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten vom 10. Januar 1997 (Nds. GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 168), werden die Worte „Osterode am Harz,“ gestrichen.

§ 14

Änderung der Verordnung über die Entnahme
von Wasser aus oberirdischen Gewässern
zum Zweck der Trinkwasserversorgung

In Anlage 1 der Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung vom 12. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 127) werden jeweils in den Nummern 1.2, 1.4, 1.6, 2.9, 2.11, 2.12 und 2.13 die Worte „Landkreis Osterode am Harz“ durch die Worte „Landkreis Göttingen“ ersetzt.

§ 15

Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung

In der Übersicht der Anlage 4 der Vergabeverordnung-Stiftung vom 21. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 128), wird die Zeile zur Kreiskennzahl 03156 gestrichen.

§ 16

Änderung des
Niedersächsischen Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

§ 1 des Niedersächsischen Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) dem Teil des Gebietes des Landkreises Göttingen, der bis zum 31. Oktober 2016 das Gebiet des früheren Landkreises Göttingen bildete, und den Gebieten der Landkreise Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Schaumburg und Wolfenbüttel sowie“.
2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. im niedersächsischen Teil des Harzes, bestehend aus dem Gebiet des Landkreises Goslar und dem Teil des Gebietes des Landkreises Göttingen, der bis zum 31. Oktober 2016 das Gebiet des Landkreises Osterode am Harz bildete.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 1 §§ 4, 5 Abs. 1 und § 6 sowie Artikel 2 § 4 Nrn. 1, 2 und 6 Buchst. a und b am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes,
2. Artikel 2 § 1 am 1. Januar 2017
in Kraft.

Hannover, den 12. November 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Niedersächsisches Gesetz
zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünten
für Flüchtlinge oder Asylbegehrende
(NEFUG)**

Vom 12. November 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz hat das Ziel, die Schaffung von Unterkünten für Flüchtlinge oder Asylbegehrende befristet zu vereinfachen und zu beschleunigen.

§ 2

Maßgaben für die Anwendung
der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 9 Abs. 3 sowie die §§ 47 und 49 Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden,
 - a) soweit und solange eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage, unabhängig von der Art der Anlage im Übrigen, als Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende errichtet oder genutzt wird und
 - b) wenn der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung bis zum 31. Dezember 2019 gestellt oder, soweit keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich ist, mit der Baumaßnahme bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurde.
2. Keiner Baugenehmigung bedürfen bis zum 31. Dezember 2019
 - a) die Errichtung und die Änderung von mobilen Unterkünten mit höchstens zwei Geschossen sowie
 - b) Nutzungsänderungenzur zeitlich befristeten Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, wenn das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover oder die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht.
3. Wird im Zeitpunkt der Aufnahme einer Nutzung als Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende eine Nutzung rechtmäßig ausgeübt, so kann diese im Anschluss wieder aufgenommen werden.

§ 3

Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zur Durchführung des Baugesetzbuches

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), erhält folgende Fassung:

„2. die Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 und § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB,“.

§ 4

Änderung des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 161 Nr. 2 Buchst. b des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), erhält folgende Fassung:

„b) Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 und § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB,“.

§ 5

Maßgaben für die Anwendung
des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135), ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, um eine Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende zu errichten, so ist § 6 Abs. 3 nicht anzuwenden,
 - a) soweit die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch seine Anwendung die Errichtung einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende verzögert würde, und
 - b) bis zum 31. Dezember 2019 der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder einer Genehmigung oder Entscheidung nach § 10 Abs. 4 bei der zuständigen Behörde gestellt oder die Anzeige nach § 10 Abs. 5 Satz 3 beim Landesamt für Denkmalpflege eingereicht wurde.
2. Der Veranlasser der beabsichtigten Zerstörung hat gegenüber der für die Erteilung der Genehmigung oder Entscheidung zuständigen Behörde oder, in den Fällen des § 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2, gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege schriftlich die konkreten Tatsachen darzulegen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 ergibt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. November 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

G e s e t z
zur Änderung des
Niedersächsischen Sparkassengesetzes

Vom 12. November 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Sparkassengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „eidesstattliche Versicherung nach § 807“ durch die Worte „Vermögensauskunft nach § 802 c“ ersetzt und nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Worte „oder eine ähnliche Erklärung aufgrund anderer bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften“ eingefügt.
3. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Sparkasse kann den ausgewiesenen Bilanzgewinn an den Träger abführen.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 12. November 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
über finanzielle Leistungen des Landes
wegen der Einführung der inklusiven Schule

Vom 12. November 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausgleich von Sachkosten

(1) Für die mit der Einführung der inklusiven Schule an den öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, verbundenen Kosten gewährt das Land den Schulträgern einen finanziellen Ausgleich der sächlichen Kosten (§ 113 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes) nach den Absätzen 2 bis 4.

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich wird als jährliche Pauschale gewährt. ²Sie beträgt im Haushaltsjahr 2015 11,7 Millionen Euro und ab dem Haushaltsjahr 2016 20 Millionen Euro. ³Sobald sich bei der Pauschale durch Anwendung des „Preisindex für den Neubau in konventioneller Bauart für Bürogebäude in Niedersachsen“ eine Kostensteigerung von mehr als 500 000 Euro gegenüber dem Stand im Januar 2016 errechnet, erfolgt eine Anpassung. ⁴Die Pauschale erhöht sich im nächsten Haushaltsjahr um den nach Satz 3 errechneten Betrag. ⁵Für die weiteren Haushaltsjahre gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Berechnung nach Satz 3 der zuletzt festgelegte Pauschalbetrag und der bei der letzten Anpassung angewendete Preisindexwert zugrunde zu legen sind.

(3) ¹Die Pauschale wird auf die einzelnen Schulträger aufgeteilt nach dem jeweiligen Verhältnis der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und im Sekundarbereich I des Schulträgers an seinen öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, zur entsprechenden Gesamtschülerzahl in Niedersachsen. ²Maßgeblich für die Aufteilung im jeweiligen Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen der Schulstatistik am Stichtag des Vorjahres.

(4) ¹Die Pauschale nach den Absätzen 1 bis 3 wird für das Jahr 2015 unverzüglich und ab dem Jahr 2016 zum 20. Juni eines jeden Jahres gezahlt. ²Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich gelten entsprechend.

§ 2

Weitere Leistungen des Landes

(1) ¹Das Land gewährt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale für die ihnen im Zusammenhang mit der inklusiven Schule durch den Einsatz eigenen Personals oder durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten. ²Die Inklusionspauschale dient nicht der Finanzierung der Erfüllung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

(2) ¹Die Inklusionspauschale beträgt im Haushaltsjahr 2015 für die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils 2,9 Millionen Euro und ab dem Haushaltsjahr 2016 jeweils 5 Millionen Euro. ²Die Inklusionspauschale wird auf die einzelnen örtlichen Träger der Sozialhilfe und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem jeweiligen Anteil der Zahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, die am 31. Dezember des Vorvorjahres das 6., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, an der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner dieser Altersgruppe in Niedersachsen aufgeteilt.

(3) Die Landesregierung überprüft die Förderung nach den Absätzen 1 und 2 bis zum 31. Juli 2018.

(4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. November 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ (AsseStG)

Vom 12. November 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Sitz, Aufsicht

(1) Das Land Niedersachsen errichtet unter dem Namen „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Stiftung).

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.

(3) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für regionale Landesentwicklung zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde); Ministerium in diesem Sinne kann auch die Staatskanzlei sein.

§ 2

Stiftungszweck, Fördergebiet und Verbot
der Förderung kommunaler Pflichtaufgaben

(1) ¹Zweck der Stiftung ist es, die regionale Landesentwicklung in den am 1. Januar 2015 zum Landkreis Wolfenbüttel gehörenden Gebieten (Fördergebiet) insbesondere im Gebiet um die Schachanlage Asse II zu fördern, um dazu beizutragen, Belastungen durch die Einlagerung radioaktiver Abfälle in der Schachanlage Asse II sowie den Weiterbetrieb bis zur Stilllegung einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und der hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen auszugleichen. ²Die Förderung erfolgt insbesondere in den Bereichen

1. Wohnen, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung,
2. Arbeit und Wirtschaft,
3. Bildung, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales und Gesundheit,
4. Erneuerbare Energien, Umwelt und Klimaschutz,
5. Mobilität, Freizeit und Tourismus,
6. Kultur, Sport und Engagementförderung sowie
7. Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Stiftung verfolgt insbesondere gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) des Zweiten Teils der Abgabenordnung.

(3) Die unmittelbare Förderung von Aufgaben, die den Kommunen im Fördergebiet aufgrund von Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen oder als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, ist unzulässig.

§ 3

Stiftungssatzung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, in der das Nähere über die innere Organisation der Stiftung geregelt wird.

(2) ¹Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und werden von dieser im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. ²Kommt ein Beschluss des Stiftungsrats über eine Satzung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, so erlässt die Aufsichtsbehörde eine Satzung.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) ¹Das anfängliche Stiftungsvermögen beträgt 25 000 Euro. ²Dieses wird durch den Landkreis Wolfenbüttel erbracht. ³Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Das Stiftungsvermögen ist sicher anzulegen.

(4) Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an den Landkreis Wolfenbüttel, der es für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Zuwendungen

¹Die Stiftung erhält Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des Bundeshaushalts. ²Die Stiftung kann auch Zuwendungen Dritter annehmen.

§ 6

Finanzierung und Mittelverwendung

(1) Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben aus

1. den Zuwendungen des Bundes (§ 5 Satz 1),
2. Zuwendungen Dritter (§ 5 Satz 2), soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen, und
3. den Erträgen des Stiftungsvermögens.

(2) Die Mittel der Stiftung nach Absatz 1 dürfen nur

1. zur Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 1),
2. für den Ersatz der Auslagen nach § 7 Abs. 2 und
3. die Erstattung der Kosten nach § 10 Abs. 1 Satz 2 verwendet werden.

(3) ¹Sämtliche Mittel sind unverzüglich zweckentsprechend zu verwenden. ²Der bis zum Ende eines Haushalts- oder Geschäftsjahres gleichwohl nicht verbrauchte Teil der Mittel der Stiftung nach Absatz 1 wird einer Rücklage zugeführt und steht der Stiftung zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. ³Die der Rücklage zugeführten Mittel sind gemäß Satz 1 zu verwenden oder können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 7

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

(2) ¹Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. ²Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer entstandenen und nachgewiesenen Auslagen. ³Die Auslagen nach Satz 2 trägt die Stiftung.

§ 8

Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. ²Mitglieder sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder den das für nukleare Entsorgung zuständige Bundesministerium entsendet,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder den die Landesregierung entsendet,

3. sechs Personen, die der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel beruft,
4. die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Elm-Asse,
5. vier Personen, die der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Elm-Asse beruft,
6. die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Sickte und
7. eine Person, die der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sickte beruft.

³Für jedes der Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 3, 5 und 7 ist jeweils auch ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu berufen. ⁴Von den Mitgliedern nach Satz 2 Nrn. 3 und 5 soll jeweils mindestens eines eine Frau sein und wird jeweils eines auf Vorschlag von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die sich bürgerschaftlich engagieren und ihren Sitz im Fördergebiet haben, berufen.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3, 5 und 7 und die stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 können von der Stelle, die sie berufen hat, jederzeit abberufen werden, wenn zugleich entsprechende neue Mitglieder berufen werden.

(3) ¹Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für jeweils drei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie für den Verhinderungsfall eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Diese oder dieser lädt mindestens zwei Mal im Jahr zu den Sitzungen des Stiftungsrats ein und leitet diese. ³An den Sitzungen können die Mitglieder des Stiftungsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) ¹Der Stiftungsrat beschließt über

1. alle Angelegenheiten, die er sich zur Entscheidung vorbehalten hat,
2. die Förder- und Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung,
3. die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Stiftung,
4. die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen,
5. die Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen,
6. die Gewährung von Zuwendungen ab einer von ihm beschlossenen Höhe,
7. die Jahresabschlüsse der Stiftung,
8. die Entlastung des Stiftungsvorstands und
9. den Erlass und die Änderung der Satzung.

²Bei der Festlegung der Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen sind ökologische und ethische Kriterien zu berücksichtigen.

(5) ¹Der Stiftungsrat veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Stiftung, Zustiftungen, die Anlagepraxis und die Gewährung von Zuwendungen. ²Der Bericht ist im Internet zu veröffentlichen.

(6) ¹Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt ist. ²Beschlüsse nach Absatz 4 Nrn. 4 und 9 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 9

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. ²Mitglieder sind

1. die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Wolfenbüttel,
2. eine weitere Hauptverwaltungsbeamtin oder ein weiterer Hauptverwaltungsbeamter einer vom Stiftungsrat bestimmten Kommune im Fördergebiet und
3. eine vom Stiftungsrat gewählte Persönlichkeit.

³Die Kommune nach Satz 2 Nr. 2 wird vom Stiftungsrat für jeweils drei Jahre bestimmt. ⁴Das Mitglied nach Satz 2 Nr. 3 wird vom Stiftungsrat für jeweils drei Jahre gewählt. ⁵Für dieses Mitglied ist auch ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu wählen. ⁶Das Mitglied nach Satz 2 Nr. 3 sowie das stellvertretende Mitglied nach Satz 5 können nur aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit vom Stiftungsrat abgewählt werden.

(2) ¹Die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Wolfenbüttel ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsvorstands. ²Diese oder dieser lädt regelmäßig zu den Sitzungen des Stiftungsvorstands ein und leitet diese.

(3) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Die Stiftung wird durch die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten. ³Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstands.

(4) Der Stiftungsvorstand

1. bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus,
2. stellt die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Stiftung auf und führt sie aus,
3. entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist (§ 8 Abs. 4 Nr. 6),
4. verwaltet das Stiftungsvermögen und
5. führt die nicht unter die Nummern 1 bis 4 fallenden laufenden Geschäfte der Stiftung.

(5) Für die Beschlussfassung des Stiftungsvorstands gilt § 8 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Verwaltung der Stiftung

(1) ¹Der Landkreis Wolfenbüttel stellt der Stiftung Personal und Sachmittel für ihre Verwaltung zur Verfügung. ²Die Stiftung erstattet dem Landkreis Wolfenbüttel die erforderlichen Personal- und Sachmittelkosten. ³Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Soweit Personal des Landkreises Wolfenbüttel für die Stiftung tätig wird, unterliegt es den Weisungen der zuständigen Stiftungsorgane.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. November 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
über die Aufwandsentschädigung für
Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie
Assistentstierärztinnen und Assistentstierärzte

Vom 4. November 2015

Aufgrund des § 19 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Bestandteile der Aufwandsentschädigung

Die bei den unteren Veterinärbehörden tätigen Amtstierärztinnen, Amtstierärzte, Assistentstierärztinnen und Assistentstierärzte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag (§ 2), einen Teil des Gebührenaufkommens aus ihrer Tätigkeit (§ 3) und Pauschbeträge für bestimmte Tätigkeiten (§§ 4 und 5).

§ 2

Grundbetrag

¹Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. für die Leiterin oder den Leiter eines Veterinäramtes, einer Nebenstelle eines Veterinäramtes oder einer ähnlichen Organisationseinheit 63,75 Euro und
2. für sonstige Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie Assistentstierärztinnen und Assistentstierärzte 51,25 Euro.

²Der Grundbetrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 3

Teil des Gebührenaufkommens

Von dem Gebührenaufkommen in einem Kalendermonat nach den Nummern II.2, IV.2, V.2, VI.2 und VII.2 des Kostentarifs der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Verordnung vom 7. September 2015 (Nds. GVBl. S. 181), in der jeweils geltenden Fassung, das durch die Tätigkeit der einzelnen Person veranlasst ist, werden

1. 25 Prozent des Gebührenaufkommens bis 500 Euro und
2. 10 Prozent des Gebührenaufkommens von mehr als 500 bis 1 000 Euro

gezahlt.

§ 4

Pauschbeträge für Zerlegungen

Für die in einem Kalendermonat aufgrund amtlicher Anordnung durch die einzelne Person durchgeführten Zerlegun-

gen von Tierkörpern zur Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche werden

1. je Tierkörper eines Rindes oder eines Pferdes 5 Euro und
 2. je Tierkörper einer anderen Tierart 2,50 Euro
- gezahlt, jedoch insgesamt höchstens 75 Euro.

§ 5

Pauschbeträge für Blutproben, Impfungen
und Tuberkulinisierungen

Für die in einem Kalendermonat aufgrund amtlicher Anordnung durch die einzelne Person durchgeführten Blutproben, Impfungen und Tuberkulinisierungen, für die eine Gebühr nicht erhoben wird, werden bei bis zu 1 000 Tieren im Monat je Tier 0,12 Euro und darüber hinaus je Tier 0,08 Euro gezahlt.

§ 6

Abordnung und Versetzung

¹Ist eine Amtstierärztin, ein Amtstierarzt, eine Assistentstierärztin oder ein Assistentstierarzt an einen anderen Dienstherrn abgeordnet worden, so hat der aufnehmende Dienstherr

1. bei der Berechnung der von ihm zu zahlenden Aufwandsentschädigung nach den §§ 3 und 4 die von dem abgebenden Dienstherrn in dem Kalendermonat zu zahlende Aufwandsentschädigung und
2. bei der Berechnung der von ihm zu zahlenden Aufwandsentschädigung nach § 5 die in dem Kalendermonat bereits bei dem abgebenden Dienstherrn durchgeführten Blutproben, Impfungen und Tuberkulinisierungen

zu berücksichtigen. ²Satz 1 gilt bei einer Beendigung der Abordnung und bei einer Versetzung entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Dezember 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung von besonderem Aufwand der beamteten Tierärzte und Assistentstierärzte bei den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 4. Januar 1978 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 697), außer Kraft.

Hannover, den 4. November 2015

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Meyer

Minister

Verordnung
über den Zusammenschluss der Samtgemeinden
Am Dobrock und Land Hadeln

Vom 10. November 2015

Aufgrund

des § 101 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden sowie ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und

des § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210),

wird verordnet:

§ 1

Die Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln werden zum 1. November 2016 zu der neuen Samtgemeinde Land Hadeln zusammengeschlossen.

§ 2

Mitgliedsgemeinden der neuen Samtgemeinde Land Hadeln sind die Stadt Otterndorf, der Flecken Neuhaus (Oste) so-

wie die Gemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge, Geversdorf, Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Oberndorf, Odisheim, Osterbruch, Steinau, Wanna und Wingst.

§ 3

¹Die Samtgemeinde Am Dobrock und die bisherige Samtgemeinde Land Hadeln sind mit der Bildung der neuen Samtgemeinde Land Hadeln aufgelöst. ²Die neue Samtgemeinde Land Hadeln ist Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinde Am Dobrock und der bisherigen Samtgemeinde Land Hadeln, soweit nicht in einer Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 Satz 1 NKomVG etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Die laufende Amtszeit der Personalräte in den Verwaltungen der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln wird bis zum Ablauf des 31. Oktober 2016 verlängert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. November 2015

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Pistorius

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG